

FAAY VIANEN B.V.

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Geltung der Bedingungen

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Faay Vianen B.V. nachstehend Verkäufer genannt — erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten sie für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Nebenabreden, Zusagen oder andere von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

2.2 Ein Vertrag mit dem Verkäufer kommt durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder durch tatsächliche Ausführung des Auftrages zustande.

2.3 Den Inhalt der Auftragsbestätigung muß der Käufer gegen sich gelten lassen, falls er nicht unverzüglich schriftlich seine Beanstandung geltend macht.

2.4 Änderungen und/oder Ergänzungen nach erfolgter Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Lieferfristen und -termine können in der Änderungs- und/oder Ergänzungsbestätigung entsprechend geändert werden. Durch die Änderung und/oder Ergänzung entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Angaben zu Maßen und Gewichten, verwendetem Material und Fabrikation sowie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und andere Leistungsangaben gelten nur beispielhaft bzw. annähernd und sind für den Verkäufer, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich. Konstruktionsänderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung sind vorbehalten.

§ 3 Entwürfe, Zeichnungen, Unterlagen

3.1 Entwürfe und Zeichnungen jeder Art werden vom Verkäufer nur gegen Bezahlung ausgefertigt. Diese Zahlungen werden bei Auftragsvergabe auf den Kaufpreis angerechnet. Alle dem Käufer vom Verkäufer überlassene oder vom Verkäufer im Auftrag des Käufers gefertigten Entwürfe, Konstruktionsbeschreibungen, -zeichnungen, Grundrisse oder ähnliches bleiben urheberrechtliches Eigentum des Verkäufers, auch bei gänzlicher oder teilweiser Bezahlung durch den Käufer. Der Inhalt der Unterlagen ist geheimzuhalten und darf ohne Zustimmung des Verkäufers weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder in irgendeiner Weise nachgemacht oder vervielfältigt werden.

3.2 Sofern und soweit Auftragsarbeiten für den Käufer ausgeführt werden, garantiert der Käufer, daß keine Rechte Dritter verletzt werden; von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten und Warenzeichen stellt der Käufer den Verkäufer frei.

3.3 Vom Verkäufer dem Käufer überlassene Unterlagen, Zeichnungen o.ä. sind, wenn es nicht zum Vertragsabschluß kommt, innerhalb von 8 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den Verkäufer, ansonsten unaufgefordert unverzüglich nach Auftragsabwicklung kostenfrei an den Verkäufer zurückzusenden, sofern sie nicht nach ihrer Art zur unentgeltlichen Weitergabe bestimmt sind.

Lieferung

4.1 Die Lieferung erfolgt, falls hierzu keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, grundsätzlich unfrei ab Werk bzw. Lager in vom Verkäufer gewählter Verpackung.

4.2 Verlangt der Käufer eine besondere Verpackung, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

4.3 Auf Wunsch des Käufers kann auf seine Rechnung eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

4.4 Zur Teillieferung oder zu Teilleistungen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt.

4.5 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Waren das Werk bzw. das Lager des Verkäufers verlassen haben oder an die den Transport ausführende Person übergeben wurden.

4.6 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr von der Lieferbereitschaft ab auf den Käufer über.

4.7 Bei Lieferung auf Abruf verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware auf Gefahr des Käufers ein Monate kostenfrei zu lagern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Verkäufer nach seiner Wahl Abnahme verlangen und/oder Lagerkosten berechnen. Die Waren gelten von Beginn der Lagerung an als ab Werk geliefert und können dem Käufer voll in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Annahmeverweigerung

5.1 Im Falle der Annahmeverweigerung haftet der Käufer für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden, es sei denn, die Annahmeverweigerung beruht auf offensichtlicher Falschlieferung oder einem Transportschaden, der bei Weiterverwendung der Gesamtlieferung erheblich beeinträchtigt oder unmöglich macht.

5.2 Rücksendungen von Lieferungen ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers werden nicht angenommen.

§ 6 Lieferzeit

6.1 Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

6.2 Wird ein verbindlich vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer frühestens nach Ablauf von 14 Tagen einen neuen Liefertermin zu nennen.

6.3 Sollte die Lieferung zu dem Termin auch noch nicht erfolgt sein, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wählt der Käufer in diesem Fall Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so ist dieser der Höhe nach auf den nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden begrenzt.

6.4 Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund anderer nicht vom Verkäufer zu vertretener Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen — hierzu gehören auch nicht rechtzeitige Erfüllung vom Käufer zu erbringender Vorleistungen bzw. Beistellungen, nachträglich eingetretene Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten eintreten — hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten.

6.5 Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.6 Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer, sofern die Verzögerung nicht ihm selbst zuzurechnen ist, nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6.7 Sofern der Verkäufer die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Termine und Fristen zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 1% des Rechnungswertes für jeden vollendeten Monat des Verzugs, insgesamt jedoch bis höchstens 50% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

6.8 Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware einschließlich Zubehör- und Ersatzteilen sowie sonstige vom Verkäufer gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, jetzt oder zukünftig gegen den Käufer zustehen, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Käufer auf seine Kosten gegen Risiken (z.B. Feuer, Wasser, Diebstahl) ausreichend zu versichern.

7.3 Jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ausgeschlossen.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung bestimmte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten, solange er sich nicht im Verzug befindet.

7.5 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Dies gilt auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Bei Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon darüber einig, daß das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

7.6 Bei Verarbeitung mit noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen.

7.7 Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

7.8 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, daß der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

7.9 Der Verkäufer ist berechtigt, solange er noch eine Forderung gegen den Käufer hat, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche Vorbehaltswaren er noch im Besitz hat und wo sie sich befinden. Der Verkäufer ist zur jederzeitigen Besichtigung an Ort und Stelle berechtigt.

7.10 Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug — oder verletzt er schuldhaft die ihm nach den Geschäftsbedingungen obliegenden Verpflichtungen — ist der Verkäufer jederzeit ohne Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.11 Macht der Verkäufer seinen Herausgabeanspruch geltend, so gestattet ihm der Käufer hiernit, zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, und die Vorbehaltsware einschließlich bereits verschraubter oder lösbarer Teile an sich zu nehmen.

7.12 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderungen unangemessen übersteigt. Die Parteien sind sich einig, daß eine solche unangemessene Übersicherung vorliegt, wenn der Warenwert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

§ 8 Preise

8.1 Die Preise verstehen sich — falls nichts anders vereinbart — netto ab Werk bzw. Lager des Verkäufers, einschließlich der vom Verkäufer zu bestimmenden Verpackung, jedoch ausschließlich der Umsatzsteuer, der Kosten für Verladung, Zollespesen, Transport-, Montagekosten etc. sowie einer evtl. vom Käufer gewünschten Transportversicherung oder besonderen Verpackung.

8.2 Preisänderungen, z.B. aufgrund gestiegener Zölle, Einkaufspreise, Kursschwankungen etc., bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist berechtigt, solche Preiserhöhungen, auch wenn sie sich erst nach Vertragsschluß ergeben, durchzuberechnen. Beträgt eine derartige Preiserhöhung mehr als 10% des angebotenen oder vereinbarten Preises, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne hieraus jedoch weitere Ansprüche ableiten zu können.

8.3 Für evtl. erforderliche Einfuhr- und/oder Zahlungsgenehmigungen muß der Käufer sorgen. Einfuhrabgaben gehen zu seinen Lasten. Hindernisse, die sich wegen nicht vorhandener Genehmigungen ergeben, befreien den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen; hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 9 Zahlung

9.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, vor Lieferung einen angemessenen Vorschuß zu verlangen.

9.2 Diskontfähige Wechsel und/oder Schecks nimmt der Verkäufer nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung herein. Kosten und Spesen der Diskontierung gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Die Hingabe von Wechseln und/oder Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber; sie gilt daher noch nicht als erfolgte Zahlung.

9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung der Zahlung durch den Käufer, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

9.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Wandlung (Zurückgabe gegen Kaufpreiserstattung) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises), auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommt, insbesondere einen Wechsel oder Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung bzw. die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, die Lieferung von Waren an den Käufer solange aufzuschieben, bis Zahlung oder gehörige Sicherheitsleistung erfolgt ist. Bei Abzahlungsgeschäften ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Verzug des Käufers

10.1 Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt vom Zeitpunkt des Verzuges an Zinsen in Höhe von 1 1/4% pro Monat zu verlangen.

10.2 Sämtliche Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, einschließlich der Kosten für juristische Beratung, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Eintreibung einer Forderung gegenüber dem Käufer entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15% des Forderungsbetrages, mindestens jedoch DM 1.000,-.

10.3 Zum Verzug des Käufers ist lediglich die Fälligkeit der dem Käufer obliegenden Verbindlichkeiten erforderlich. Einer besonderen Mahnung bedarf es dazu nur, wenn sich die Fälligkeit nicht aus den Rechnungsangaben ergibt. Der Verkäufer ist bei Verzug des Käufers weiterhin berechtigt, nach fruchtlos verlaufener Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 11 Gewährleistung

11.1 Die Gewährleistung des Verkäufers für von ihm gelieferte Waren beschränkt sich auf die Lieferung entsprechend der Beschreibung in der Auftragsbestätigung.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab dem Tage der Abnahme bzw. Lieferung.

11.3 Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der beanstandete Mangel auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist. Verschleißteile o.ä. sind von der Gewährleistung ausgenommen.

11.4 Mängelrügen müssen unverzüglich und unter genauer Angabe der Gründe erhoben werden und müssen bei offenen Mängeln innerhalb von spätestens 8 Tagen nach Abnahme bzw. Empfang der Lieferung und bei versteckten Mängeln spätestens 8 Tage nach deren Entdeckung schriftlich beim Verkäufer eingehen. Transportschäden oder Falschliefungen sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken. Die als mangelhaft gerügten Waren sind nach Wahl des Verkäufers entweder zur Überprüfung kostenfrei an den Verkäufer zurückzusenden oder einem von ihm benannten unabhängigen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

11.5 Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge wird der Verkäufer nach seiner Wahl die gerügten Waren nachbessern, kostenfrei Ersatz liefern oder entsprechende Gutschrift erteilen.

11.6 Für Teile der gelieferten Anlagen und/oder sonstigen Waren, die nicht aus der Produktion des Verkäufers stammen, gelten ausschließlich die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Der Verkäufer tritt seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Hersteller mit Lieferung an den Käufer ab.

11.7 Für Reparatur und Ersatzleistung muß dem Verkäufer eine angemessene Frist eingeräumt werden.

11.8 Der Mängelanspruch erlischt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Verkäufer, sofern der Käufer der Zurückweisung nicht widerspricht. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer in einem solchen Fall ausdrücklich auf die Folgen seines Schweigens aufmerksam zu machen.

11.9 Eine etwaige Beanstandung der Lieferung entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Die Zahlung kann auch nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers um den Betrag der mangelhaften und nachzuliefernden Waren gekürzt werden.

11.10 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und können nicht abgetreten werden.

11.11 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht vertragsgemäß nach, ist der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

11.12 Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für Waren des Verkäufers. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, sind ausgeschlossen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

12.1 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Abtretungsverbot

13.1 Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

§ 14 Anzuwendendes Recht

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Niederlande. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kauf- und Kaufabschlußgesetze ist ausgeschlossen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Vianen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Dordrecht ausschließlicher Gerichtsstand. Es steht dem Verkäufer jedoch frei, Klage auch vor dem für den Käufer zuständigen Gericht zu erheben.